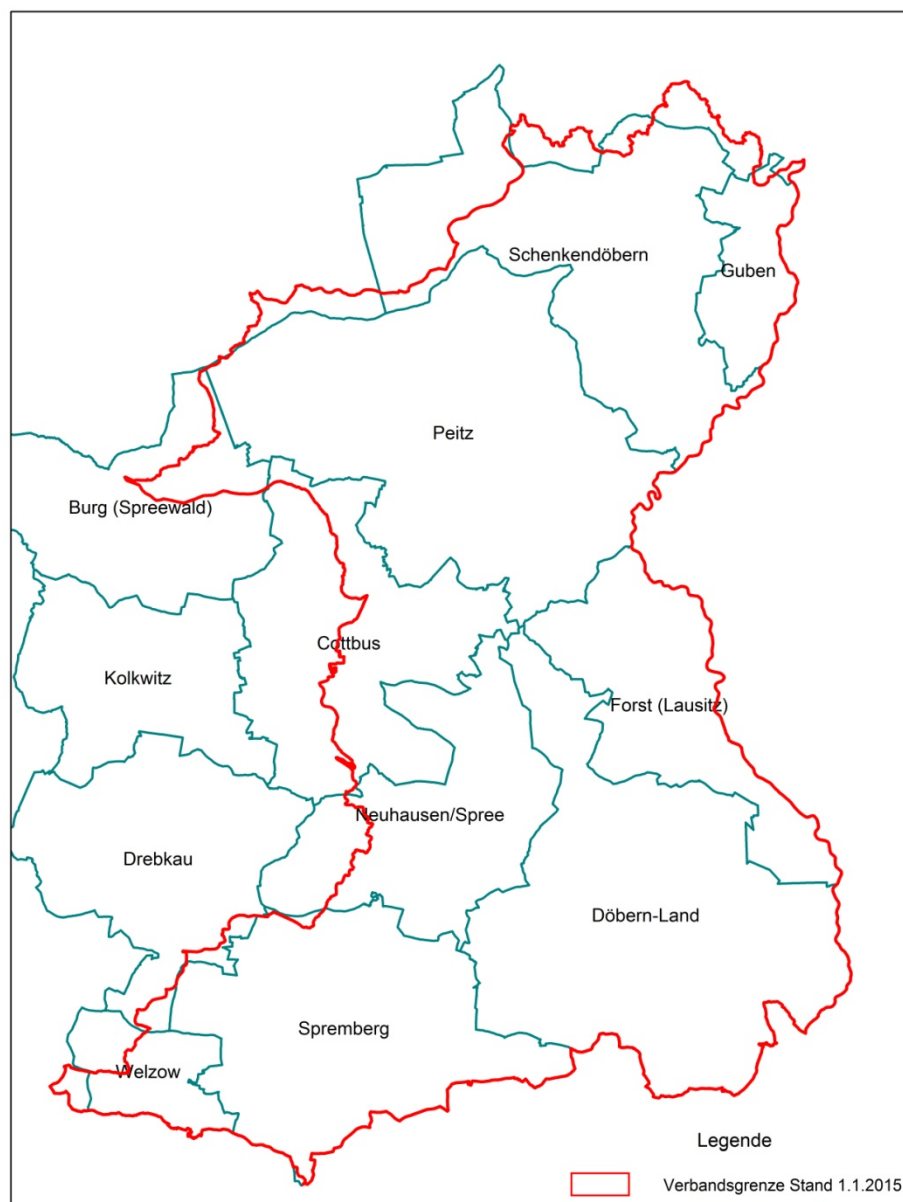


Vorstellung des Gewässerverbandes Spree-Neiße



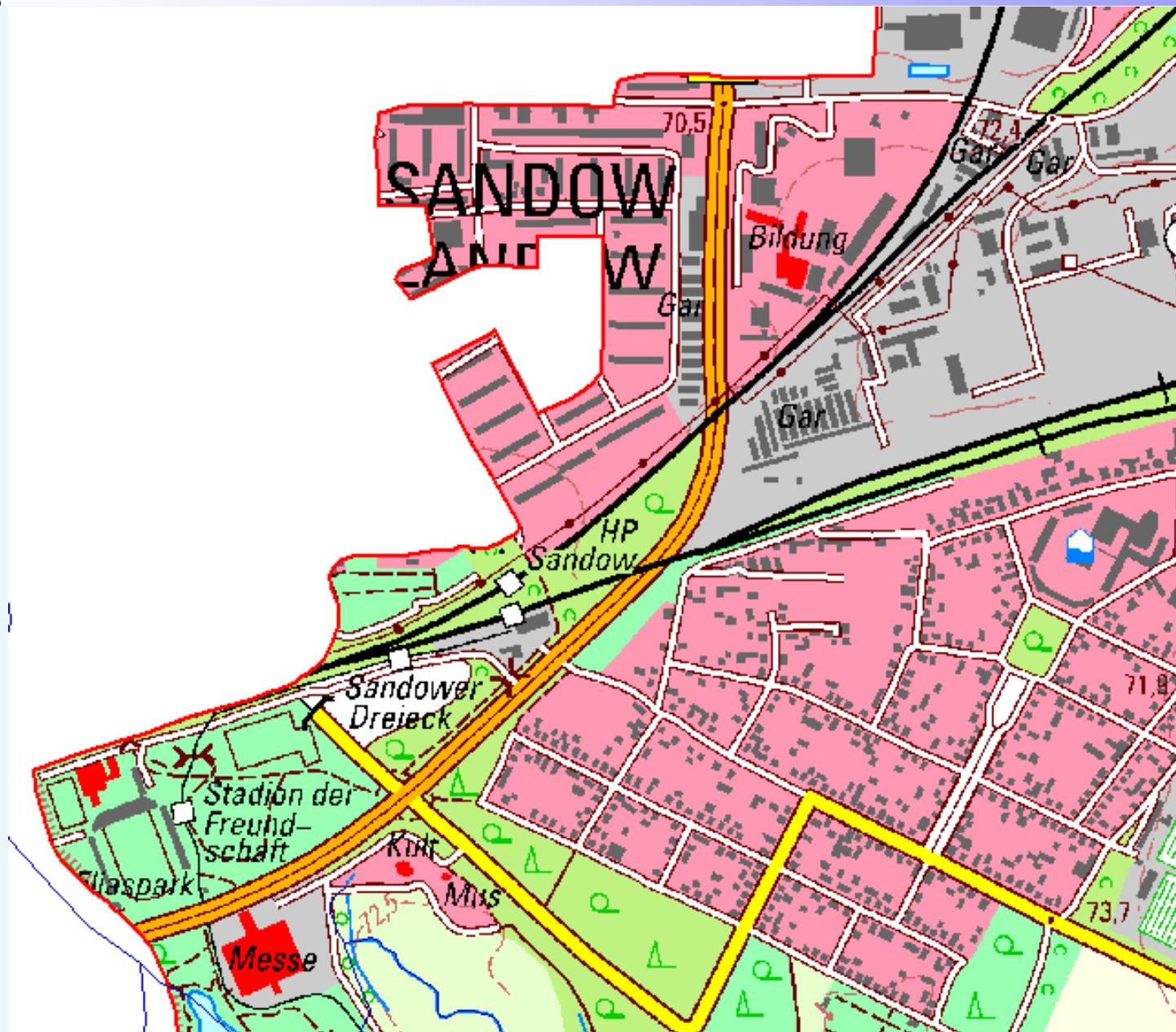
10. November 2015

Verbandsgebiet



• Unser Verband

- Einzugsgebiet: 133.800 ha
- Gewässer: 912 Wasserläufe
II. Ordnung
(ca. 1162 km)
- Anzahl Staue/ Wehre: ca. 750
- Anzahl Durchlässe: ca. 2000
- Hochwasserschutz:
Deiche mit einer Gesamtlänge von ca. 100 km
- Mitglieder: 40



II. Ordnung

I. Ordnung

Förder-
maßnahmen

Fördermaßnahmen – Verbesserung Landschaftswasserhaushalt

Hier: Maßnahmen am Schettkagraben bei Neuhausen, Einbau von Stützschwellen



Gewässer II. Ordnung

Brandenburgisches Wassergesetz

§ 3

Einteilung

(1) Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, für Natur- und Gewässerschutz sowie für die Gewässernutzung eingeteilt in Gewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung. Gewässer I. Ordnung sind die Bundeswasserstraßen und die nach Absatz 2 festgelegten Gewässer. Gewässer II. Ordnung sind alle anderen oberirdischen Gewässer.

(2) Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gewässer I. Ordnung festzulegen, die nicht Bundeswasserstraßen sind.

Gewässer II. Ordnung

Brandenburgisches Wassergesetz

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(4) Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen dieses Gesetzes werden ausgenommen:

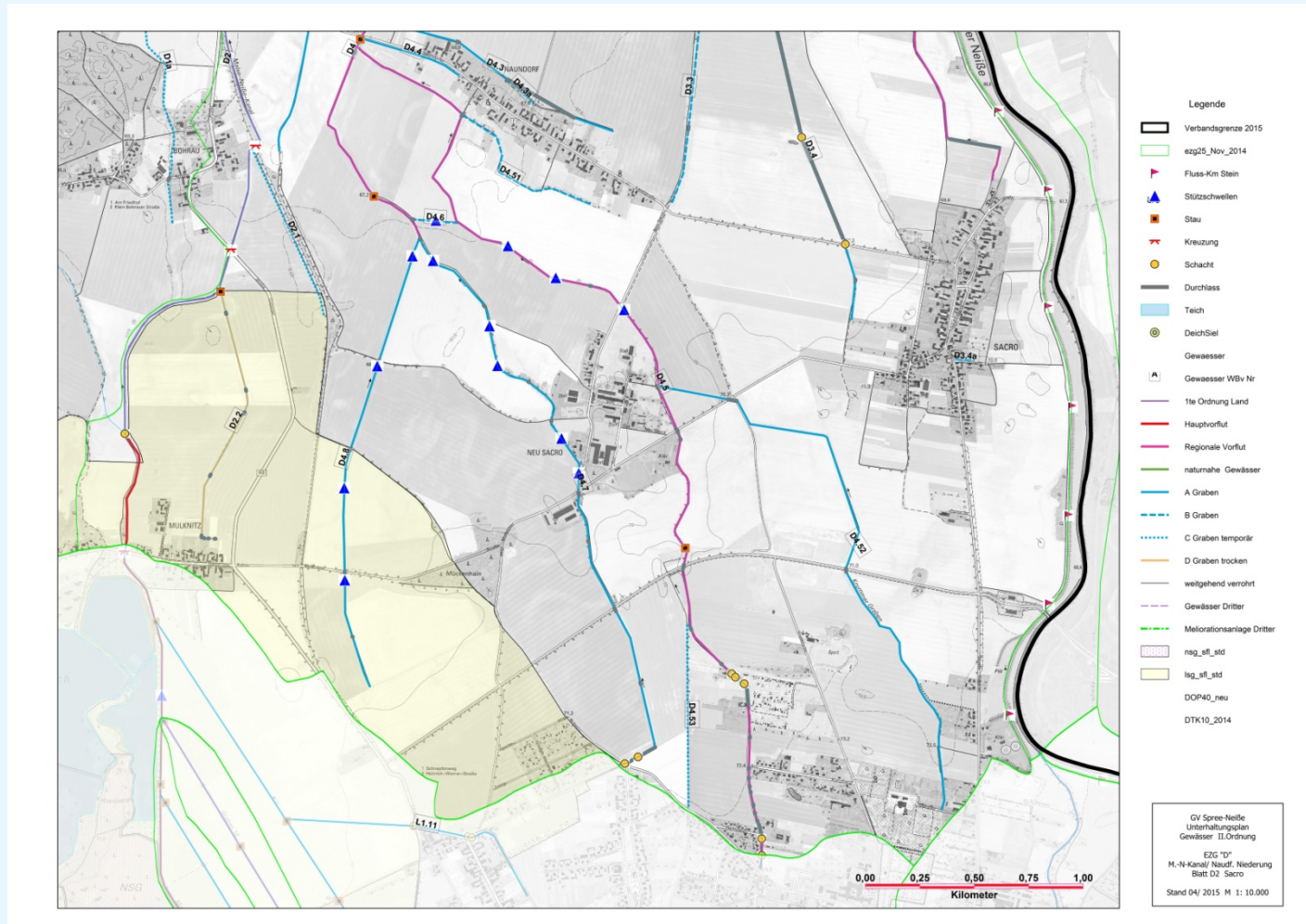
1. Gräben, die der Be- oder Entwässerung nur eines Grundstücks dienen;
2. Straßen- und Eisenbahnseitengräben, wenn sie nicht der Be- oder Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind;
3. Grundstücksflächen, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen, nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem oberirdischen Gewässer nicht oder nur zeitweise künstlich verbunden sind.

(5) Das in Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen oder auf andere Weise vom natürlichen Wasserhaushalt abgesonderte Wasser, insbesondere in Dränageeinrichtungen, und das Niederschlagswasser sind keine Gewässer.

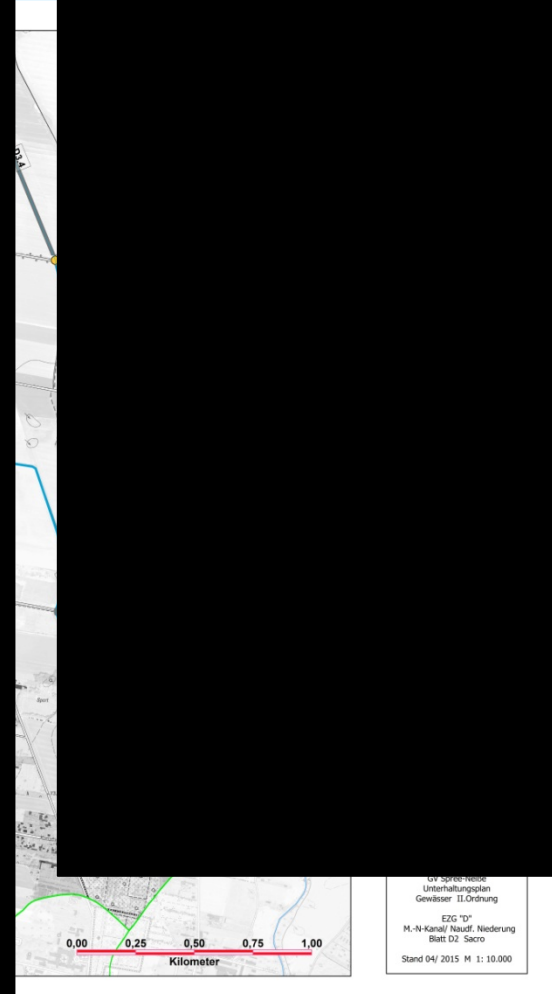
Unterhaltung Gewässer II. Ordnung



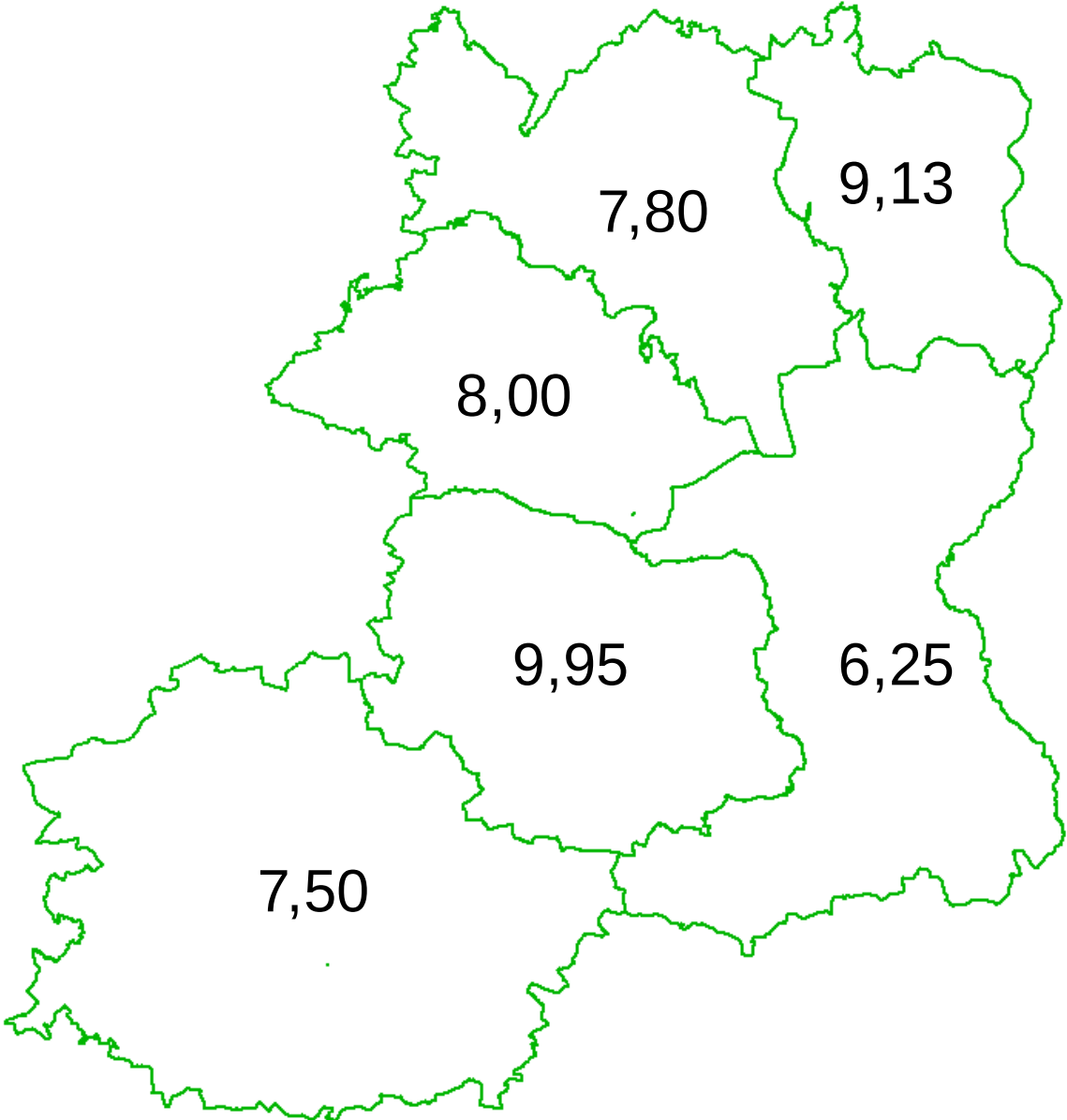
Gewässer II. Ordnung



Gewässer II. Ordnung

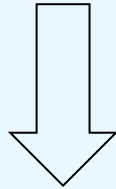


Mitgliedsbeiträge in €/ha (Stand 2014)

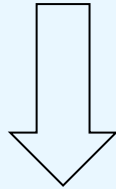


Umlage der Beiträge

Wasser- und Bodenverbände

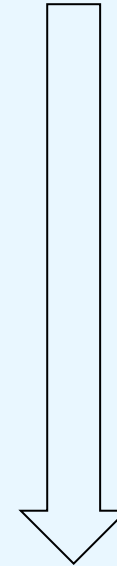


Gemeinden



Grundstückseigentümer

Wasser- und Bodenverbände



Grundstückseigentümer

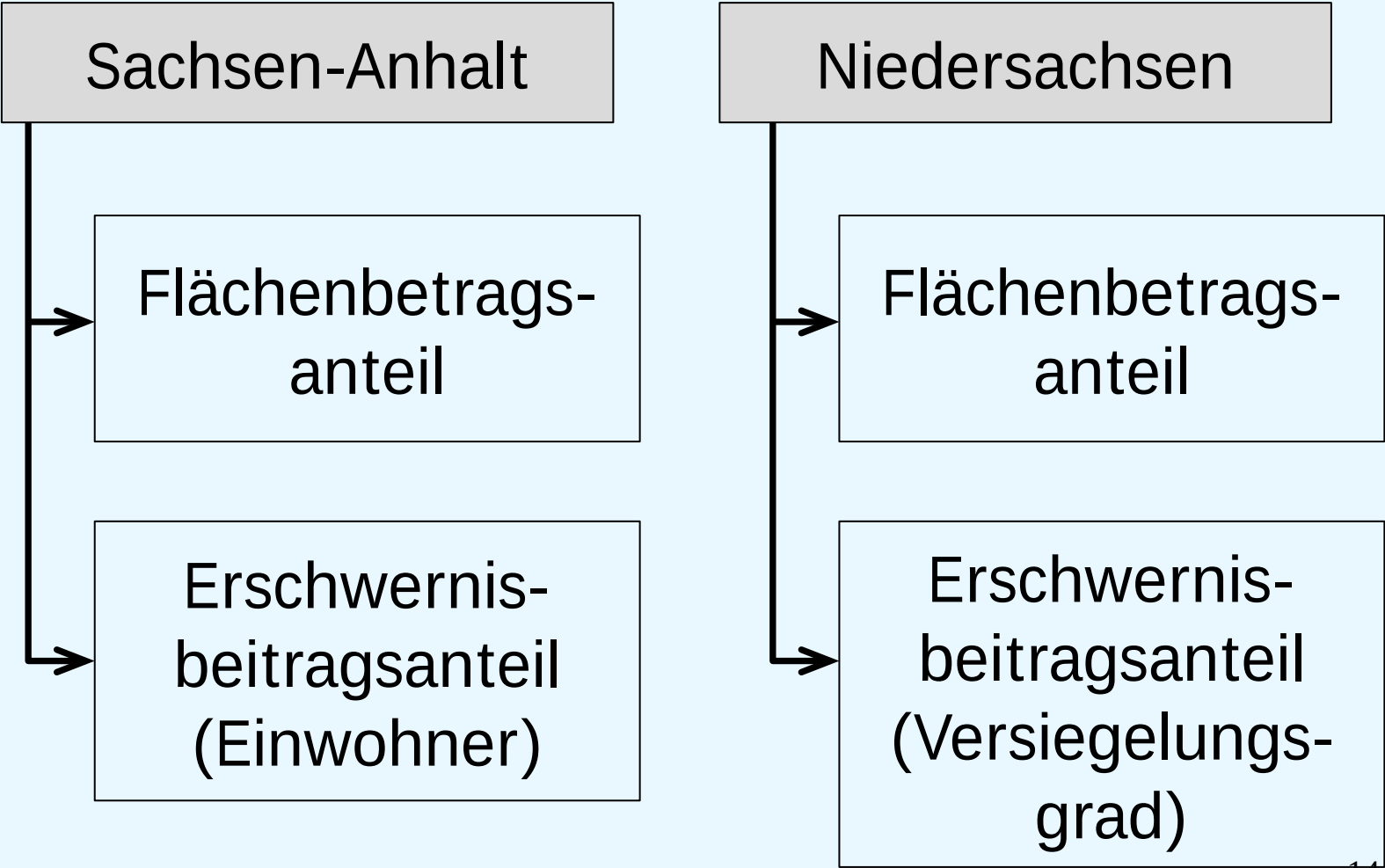
Umlage der Beiträge

Zitat aus dem Koalitionsvertrag:

„Die Verteilung der Kosten für die Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer soll gerechter gestaltet sowie regionale Besonderheiten und das Verursacher- und Vorteilsprinzip stärker berücksichtigt werden.“

Umlage der Beiträge

Planspiel



Unterhaltung Gewässer I. Ordnung



Unterhaltung Gewässer I. Ordnung



Gewässer II. Ordnung

Brandenburgisches Wassergesetz

§ 87

Genehmigung

(zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden. Ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit sind Fahren und Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Gewässerunterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder der Bauordnung bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden. Die Aufstellung und der Betrieb von Fischereigeräten und Hältereinrichtungen bedarf keiner Genehmigung, soweit dadurch das Gewässer in seinen Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt oder der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gewässerverband Spree-Neiße

Am Großen Spreewehr 8

03044 Cottbus

Tel.: 0355-28 91 37 0

Fax: 0355-28 91 37 111

www.spngew.de

info@spngew.de